

**Bundesschiedskommission**

**Die Linke**

**Beschluss, AZ: BSchK/029/2009**

zum Antrag des Kreisverbandes [...], vertreten durch den Vorsitzenden, [...]

- Antragsteller -

gegen die Partei DIE LINKE. Landesvorstand [...]

- Antragsgegner -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 14.03.2009 einstimmig beschlossen:

Die als Beschwerde aufzufassende Berufung des Antragstellers vom 2.3.2009 gegen den Nichteröffnungsbeschluss der LSchK [...] vom 10.1.2009 wird als unzulässig zurück gewiesen, weil ein Kreisverband offensichtlich nicht zur Anfechtung eines Landesparteitages berechtigt ist.